

**Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Gesundheitswissenschaften“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 19. April 2023**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vom 18. April 2023 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisprojekt).

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ ist die Aneignung von Basiswissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Semesterwochenstundenumfang von 92 SWS. Pro Studienjahr werden in der Regel 60 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden. Dazu sind 24 Module zu belegen und die Bachelor-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 168 ECTS-Punkte und 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit vergeben.

(2) Im fünften Semester ist ein Praktisches Studiensemester (Praxisprojekt) zu absolvieren. Näheres zu Zielen, Inhalten, Dauer und Verlauf Praxissemesters regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3 dieser Ordnung.

(3) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind acht Wochen im sechsten Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(4) Eine detaillierte Beschreibung der Module aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die*der Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen und anderen Themen erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.

(3) Die Beratung zu Fragen das Praktische Studiensemester betreffend erfolgt durch die*den Praxiskoordinator*in* des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management.

(4) Die Lehrenden des Studienganges „Gesundheitswissenschaften“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

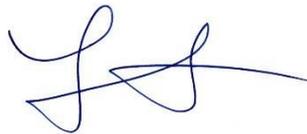
(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 in den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 23. April 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.